



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Juli 2025



Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung	1	2. Senat	1
Deliktsrecht.....	1	4. Senat	1
Erbrecht	2	10. Senat.....	2
Gewerblicher Rechtsschutz.....	1	11 Senat.....	1
Kaufrecht.....	1		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Versorgungsausgleich.....	3	2. Senat	3
		4. Senat	3

Rechtsprechung der Strafsenate

Führungsaufsicht	7	1. Senat	4, 5, 6
Maßregelvollstreckung	8, 10	2. Senat	9
Strafprozessrecht.....	4, 5, 6, 10	3. Senat	7, 8, 10
Strafrecht	4, 6, 9, 10	5. Senat	6

Rechtsprechung der Senate für Bußgeldsachen

Fahrlässige Verletzung der Instandhaltungspflicht	12	5. Senat	12
Wohnraumstärkungsgesetz	12		
Verkehrsordnungswidrigkeit	12		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

4 U 78/22

[Urteil vom 27.05.2025](#)

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer Vertragsstrafe

Zu den Anforderungen, die im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung an die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß § 242 BGB zu stellen sind

11 U 62/24

[Urteil vom 16.04.2025](#)

Deliktsrecht

Notwehr, Fahrzeug, Fußverletzung

Wer einen rechtswidrigen Angriff durch das Zurücksetzen mit einem Fahrzeug abwehrt, kann durch Notwehr gerechtfertigt sein, auch wenn der Angreifer beim Zurücksetzen des Fahrzeugs eine Fußverletzung erleidet.

2 U 5/25

[Hinweisbeschluss vom 11.04.2025](#)

Kaufrecht

Photovoltaik, Speicherbatterie, Batteriespeicher, NCA, LFP, Regelbetrieb, Brandgefahr, Mangelverdacht, Fernzugriff, Leistungsdrosselung

Zur Frage, ob Angaben zur Kapazität der Speicherbatterie einer Photovoltaikanlage Grundlage einer Beschaffenheitsvereinbarung sein und einen Sachmangel begründen können, wenn diese Kapazität dauerhaft nicht erreicht werden kann

11 W 26/24

[Beschluss vom 26.03.2025](#)

Amtshaftung

Amtshaftung, Auskunft, Stufenklage

Zur Zulässigkeit einer Stufenklage bei einem Prozess zur Durchsetzung eines Amtshaftungsanspruches

10 U 28/24

Urteil vom
21.11.2024

Erbrecht

**Pflichtteil, Abkömmling, Personenstands-
urkunde, Beweiswirkung**

Die nachträgliche Eintragung der festgestellten Vaterschaft durch Beischreibung eines sogenannten Randvermerks nimmt an der Beweiswirkung der Beurkundungen in den Personenstandsregistern nach § 54 Abs. 1 S. 1 PStG teil. Der Beweis der Unrichtigkeit steht gemäß § 54 Abs. 3 PStG offen.

2 UF 7/24

[Beschluss vom
06.06.2025](#)

Versorgungsausgleich

Anpassung Versorgungsausgleich wegen Unterhalt, Feststellung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, Berücksichtigung der Bruttorente, Leistungsfähigkeit

1. Im Verfahren auf Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts ist bei der Berechnung des fiktiven gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 33 Abs. 1 VersAusglG die Bruttorente des Unterhaltspflichtigen aus Anrechten i. S. v. § 32 VersAusglG ohne Kürzung aufgrund des Versorgungsausgleichs maßgebend.
2. Bei der Ermittlung des auszusetzenden Kürzungsbetrages ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.

4 UF 145/24

[Beschluss vom
07.03.2025](#)

Versorgungsausgleich

Versorgungsausgleich, Abänderungsantrag nach Versterben eines früheren Ehegatten, Hypothetische Totalrevision, Barwertverordnung, Dynamisiertes Anrecht

Anrechte, die bei einer früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach der Barwertverordnung an die gesetzliche Rentenversicherung angepasst wurden, sind bei der im Abänderungsverfahren nach §§ 51, 31 VersAusglG durchzuführenden hypothetischen Totalrevision mit dem früheren Nominalwert vor der Anpassung in die Betrachtung einzustellen.

1 Ws 160/25

[Beschluss vom 12.06.2025](#)

Strafrecht

Bewährungswiderruf trotz unbestimmter Weisung (hier: Melde- und Kontakthaltungspflicht § 56c StGB)

1. Die Weisung, während der gesamten Bewährungszeit „engen Kontakt“ zu einem Bewährungshelfer zu halten, ist als eigenständige Weisung im Sinne des § 56c StGB zu unbestimmt. Das Gericht muss unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebots grundsätzlich den Inhalt und Umfang der auferlegten Melde- bzw. Kontakthaltungspflicht beim bzw. zum Bewährungshelfer selbst konkret, d.h. insbesondere bezüglich des Meldeintervalls und der Art der Kontakthaltung, bestimmen und darf lediglich die Bestimmung der konkreten Termine dem Bewährungshelfer überlassen.
2. Gleichwohl ist der Bewährungswiderruf gemäß §§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1, 56c Abs. 2 Nr. 2 StGB (ausnahmsweise) zulässig, wenn nach der Weisung unmissverständlich im Sinne des Bestimmtheitsgebots klar ist, dass der Verurteilte überhaupt Kontakt zu seiner Bewährungshelferin (aufnehmen und) beibehalten musste und er dagegen gröblich und beharrlich verstoßen hat.

1 Ws 106/25

[Beschluss vom 27.05.2025](#)

Strafprozessrecht

Mitwirkungsrecht der Vollzugsanstalt bei der nach § 454 Abs. 2 S. 3 StPO gebotenen Anhörung des Sachverständigen

1. Das Mitwirkungsrecht der Vollzugsanstalt bei der nach § 454 Abs. 2 S. 3 StPO gebotenen Anhörung des Sachverständigen geht über ein bloßes Anhörungsrecht hinaus. Mit der mündlichen Erörterung des Prognosegutachtens in Anwesenheit der in § 454 Abs. 2 S. 3 StPO genannten Verfahrensteilnehmer und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung Beteiligten soll der Anhörungstermin Gelegenheit

bieten, das Sachverständigengutachten eingehend zu diskutieren und das Votum des Sachverständigen zu hinterfragen.

2. Die verfahrensfehlerhaft unterbliebene Beteiligung der Vollzugsanstalt bei der Anhörung des Sachverständigen stellt einen im Beschwerdeverfahren nicht behebbaren Verfahrensmangel dar.

1 Ws 131/25

**Beschluss vom
22.05.2025**

Strafprozessrecht

Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung, Frist

1. Die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung darf erst nach Ablauf einer Woche nach der (wirksamen) Zustellung des Urteils erfolgen, weil erst dann Entscheidungsreife vorliegt.
2. Eine verfrühte Entscheidung wäre nur dann unschädlich, wenn sie im Ergebnis zu Recht ergangen wäre und nicht zu besorgen ist, dass der Beschwerdeführer durch sie von einer Einlegung oder (gegebenenfalls ergänzenden) Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgehalten worden ist. Dies ist nur dann auszuschließen, wenn die Verwerfungsentscheidung dem Beschwerdeführer erst nach Ablauf der Antragsfrist im Sinne von § 329 Abs. 7 S. 1 StPO zugestellt worden ist.
3. Wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung verfrüht verworfen und der Verwerfungsbeschluss zu einem Zeitpunkt zugestellt, in dem die Frist des § 329 Abs. 7 S. 1 StPO noch nicht abgelaufen ist, so beginnt diese Frist erst mit der Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts, durch die der Verwerfungsbeschluss aufgehoben wird.

1 ORs 9/25

Beschluss vom
14.05.2025

Strafprozessrecht

Verwerfungsentscheidung nach § 346 Abs. 1 StPO vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist

1. Eine Entscheidung nach § 346 Abs. 1 StPO darf erst getroffen werden, wenn die Revisionsbegründungsfrist abgelaufen ist. Erst dann steht nämlich fest, welche Erklärungen, die auf Einhaltung der Form und Frist zu prüfen sind, abgegeben wurden, zumal jeder Beschwerdeführer die Frist zur Begründung seines Rechtsmittels bis zuletzt ausschöpfen oder auch innerhalb der Frist mehrere Erklärungen abgeben darf. Eine verfrühte Entscheidung wäre nur dann unschädlich, wenn sie im Ergebnis zu Recht ergangen und nicht zu besorgen ist, dass der Revisionsführer durch sie von einer möglichen Heilung des Formfehlers oder einer rechtzeitigen Nachholung der Revisionseinlegung oder Revisionsbegründung abgehalten worden ist. Dies ist nur dann auszuschließen, wenn die Verwerfungsentscheidung dem Revisionsführer erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zugestellt worden ist
2. Wird eine Revision zu Unrecht als unzulässig verworfen und der Verwerfungsbeschluss zu einem Zeitpunkt zugestellt, in dem die Begründungsfrist noch nicht abgelaufen ist, so beginnt letztere erst mit der Zustellung der den Verwerfungsbeschluss aufhebenden Entscheidung des Revisionsgerichts.

1 Ws 90/25

Beschluss vom
14.05.2025

Strafrecht

Anwendung des deutschen Strafrechts bei Begehung eines (uneinheitlichen) Erfolgsdelikts

Erschöpfen sich die Tatbeiträge eines Täters in Aufbau und Aufrechterhaltung eines auf die Begehung gewerbsmäßigen Betruges ausgerichteten Gewerbebetriebs, sind diese als (uneigentliches) Organisationsdelikt anzusehen. Ist dabei der Taterfolg teilweise auch in Deutschland eingetreten, führt die

Anwendung des deutschen Strafrechts auf diese Tatteile nach §§ 3, 9 Abs. 1 StGB zur Anwendung des deutschen Strafrechts auf das gesamte (uneigentliche) Organisationsdelikt.

3 Ws 54-55/25

Beschluss vom
13.05.2025

Führungsaufsicht

Erteilung von Weisungen der Führungsaufsicht, Erkennbarkeit der Ermessensausübung in den Beschlussgründen, Bestimmtheit von Weisungen

1. Gemäß §§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 S. 2 StPO kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, dass eine im Rahmen der Führungsaufsicht getroffene Anordnung rechtswidrig ist. Das ist der Fall, wenn sie in der angewendeten Vorschrift keine ausreichende Rechtsgrundlage findet, ermessensmissbräuchlich, unverhältnismäßig oder inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage festgestellter Tatsachen muss in der Anordnungsbegründung enthalten sein. Fehlt dies, kann das Beschwerdegericht die Rechtsfehlerfreiheit der Weisungen nicht prüfen, weshalb die Beschwerde in derartigen Fällen bereits aus diesem Grund begründet ist. Bei der Prüfung berücksichtigt der Senat die Gesamtheit der Beschlussgründe einschließlich etwaiger Ausführungen in einer dem Verurteilten erteilten Belehrung.
2. Die auf der Grundlage von § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB erteilte Weisung sich wenigstens einmal im Monat nach Absprache mit dem Bewährungshelfer bei diesem zu melden ist in zeitlicher Hinsicht hinreichend bestimmt.
3. Die auf der Grundlage von § 68b Abs. 2 StGB erteilten Weisungen "umgehend nach seiner Entlassung" einen festen Wohnsitz zu begründen und "sich nach besten Kräften und im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten um die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit zu bemühen" sind rechtswidrig, da sie zu unbestimmt sind.

4. Die auf der Grundlage von § 68b Abs. 2 StGB erteilte Weisung, Anordnungen des Bewährungshelfers gewissenhaft zu befolgen ist rechtswidrig, da sie das dem Verurteilten abverlangte Verhalten nicht hinreichend klar erkennen lässt. Die Befugnis zur Erteilung von Weisungen wäre auf den Bewährungshelfer delegiert, während hierfür allein die Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

3 Ws 91/25

[Beschluss vom 08.05.2025](#)

Maßregelvollstreckung

Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach neuem Recht, hinreichende Therapieaussicht trotz vorübergehender Krise

1. Nach erfolgter Neufassung des § 64 StGB mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Abs. 5 StGB für erledigt zu erklären, wenn entgegen einer anfänglichen positiven Prognose nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, den Verurteilten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 S. 1 oder S. 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen (Anschluss [OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2024, 4 Ws 132/24](#)).
2. Auch nach den höheren Anforderungen der gesetzlichen Neufassung kommt die Feststellung einer solchen Erwartung trotz einer aktuellen Therapieverweigerung des Untergebrachten in Betracht, wenn es sich hierbei lediglich um eine vorübergehende Krise handelt, deren baldige Überwindung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist.
3. Die erklärte Verweigerung, an weiteren Therapien teilzunehmen, ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Überwindung einer motivatorischen Krise kritisch zu hinterfragen, wenn für diese Erklärung

vor allem vollzugliche Belange, nicht jedoch die Einstellung zum therapeutischen Prozess selbst im Vordergrund stehen.

4. Die (Wieder-)Aufnahme von therapeutischen Gesprächen kann trotz der gleichzeitig gegenüber dem Gericht erklärten Therapieverweigerung ein Indiz für die zu erwartende Überwindung der Krise sein.

2 ORs 22/25

[Beschluss vom 06.05.2025](#)

Strafrecht

Erkrankung als Entschuldigungsgrund bei Ausbleiben in der Hauptverhandlung, ordnungsgemäße Ladung als Voraussetzung eines Verwerfungsurteils, Anforderungen an das Revisionsvorbringen

1. Ist weder den Gründen des angefochtenen Urteils noch dem Vorbringen der Angeklagten ein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass das Berufungsgericht nicht alle ihm bekannten Entschuldigungsgründe gewürdigt hat, oder aufgrund welcher in der Hauptverhandlung erkennbaren Umstände es mit welchen zur Verfügung stehenden Beweismitteln zu weiterer Aufklärung hinsichtlich einer genügenden Entschuldigung verpflichtet gewesen sein sollte, genügt die allein erhobene Verfahrensrüge gegen ein nach § 329 Abs. 1 StPO ergangenes Verwerfungsurteil nicht den formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.
2. Die erst nachträglich erfolgte Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann allein Gegenstand eines Wiedereinsetzungsantrags sein. Im Rahmen der Verfahrensrüge des § 329 StPO sind solche aus Sicht des Tatrichters nachträglich hinzugekommenen Informationen sowohl im Hinblick auf eine vermeintlich fehlerhafte Beurteilung der Voraussetzungen des § 329 StPO als auch bezüglich eines vermeintlichen Aufklärungsdefizits ohne Bedeutung (vgl. BayObLG, Beschluss vom 09.12.2024 - 203 StRR 591/24 -, juris).

3. Zu den Anforderungen an das Rügevorbringen hinsichtlich einer vermeintlich nicht ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung erfolgten Ladung

3 Ws 87/25

[Beschluss vom 15.04.2025](#)

Maßregelvollstreckung

Absehen von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen, Fehlen der Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft

1. Von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen kann nach § 454 Abs. 2 S. 4 StPO i. V. m. § 463 Abs. 4 S. 7 StPO nur dann abgesehen werden, wenn der Untergebrachte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten haben. Es ist im Allgemeinen nicht ausgeschlossen, dass der Untergebrachte durch die verfahrensfehlerhaft unterlassene mündliche Anhörung des Sachverständigen beschwert sein kann, wenn es lediglich an einem Verzicht der Staatsanwaltschaft fehlt.
2. Es kann aber im Einzelfall ausgeschlossen sein, dass sich dieser Verfahrensmangel zulasten des Untergebrachten ausgewirkt hat, so dass er ausnahmsweise nicht beschwert ist. Hat die Staatsanwaltschaft - nicht wissend, ob der Sachverständige geladen wurde oder nicht - ohnehin nicht am Anhörungstermin teilgenommen, hätte sie auch im Falle der Beachtung des fehlenden Verzichts durch die Strafvollstreckungskammer bei Anwesenheit des Sachverständigen keine Fragen an diesen richten können, welche etwaige neue Umstände hätten hervorbringen können.

3 ORs 2/25

[Beschluss vom 08.04.2025](#)

**Strafrecht
Strafprozessrecht**

Strafzumessung bei Änderung des gesetzlichen Strafrahmens, Bezugnahme auf Abbildungen in den Urteilsgründen, erforderliche Feststellungen bei einer Vielzahl kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte

Ist im Berufungsurteil aufgrund einer Gesetzesänderung ein milderer Strafrahmen zu Grunde zu legen

als im erstinstanzlichen Urteil, ist die Verhängung gleich hoher oder annähernd gleich hoher Strafen im Berufungsurteil jedenfalls dann erörterungsbedürftig, wenn sich beide Gerichte am unteren Rand des Strafrahmens orientiert haben. Die Grundsätze der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die eine Änderung des anwendbaren Strafrahmens infolge einer anderen rechtlichen Bewertung von Tatfragen betrifft, finden auch im Falle eines durch Gesetzesänderung veränderten Strafrahmens Anwendung.

5 ORbs 131/25

[Beschluss vom 22.05.2025](#)

**Fahrlässige Verletzung der Instandhaltungspflicht
Wohnraumstärkungsgesetz**

geförderter Wohnraum, Instandhaltungspflicht, Instandsetzungspflicht, Nachwirkungsfrist, Ausstattungsstandard, Fußboden, Darlehensvertrag, Förderungszusage, Wohnungsbauförderungsbestimmungen

1. Die den Verfügungsberechtigten von gefördertem Wohnraum treffende Instandhaltungspflicht aus § 21 Abs. 1 WFNG NRW richtet sich nach dem gesetzlichen vorgeschriebenen Ausstattungsstandard sowie den Vorgaben des Darlehensvertrags und der Förderungszusage in Verbindung mit den Wohnungsbauförderungsbestimmungen.
2. Die §§ 5, 6 WohnStG NRW begründen keine Pflicht zur Einbringung eines Fußbodens bzw. Bodenbelags in die geförderte Mietwohnung.

5 ORbs 88/25

[Beschluss vom 15.05.2025](#)

Verkehrsordnungswidrigkeit

Messprotokoll, standardisiertes Messverfahren

Fehlt im Urteil – trotz konkreter Einwendungen der Verteidigung – die Darlegung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Gebrauchsanweisung des Messgeräts, so handelt es sich grundsätzlich nicht mehr um ein standardisiertes Messverfahren, sondern um ein individuelles, das nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit und Genauigkeit für sich in Anspruch nehmen kann.